N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 10.07.2023

Einladung: Schreiben vom 03.07.2023

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:05 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender
Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r
Rainer Doemen
Rita Höppner
Volker Thehos

Ratsmitglieder
Michael Berndt — öffentliche Sitzung
Prof. Dr. Frank Bliss
Axel Blumenstein
Bettina Fellmer
Andrea Maria Georgi
Sabine Glaser
Heinz-Peter Hammer
Kenneth Heydecke
Jens Huhn
Wilfried Humpert
Karin Keelan
Simon Keelan
Andreas Köpping
Claus-Peter Krah
Alexander Lembke
Iris Loosen
Antonio Lopez
Hans Metternich
Rolf Plewa
Beate Reich
Niclas Schell
Fokje Schreurs-Elsinga
Wolfgang Seidler

Harm Sönksen
Christina Steinhausen
Helena Cornelia van Wijk
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem	bis TOP 12
Eva Etten	bis TOP 19
Marc Göttlicher	
Peter Günther	bis TOP 12

Schriftführer/in
Beate Fuchs

Gäste

Carmen Höwer	bis TOP 5

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder
Egmond Eich
Thomas Nuhn
Olaf Wulf

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Björn Ingendahl begrüßt zunächst den scheidenden Bauhofsleiter, Wolfgang Weitzel, der nach 32-jähriger Tätigkeit für die Stadt Remagen in den wohl verdienten Ruhestand tritt. Der Vorsitzende, Stadtrat, Beigeordnete sowie die anwesenden Kolleginnen und Kollegen und Gäste bedanken sich bei Wolfgang Weitzel mit einem herzlichen Applaus für die geleistete Arbeit.

Anschließend stellt sich der neue Bauhofsleiter, Markus Philipp, kurz vor und gibt einen Überblick über seinen beruflichen Werdegang. Bürgermeister Björn Ingendahl wünscht ihm, auch im Namen des Stadtrats und der Beigeordneten, bei der Ausübung seiner Tätigkeit viel Erfolg.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet er, diese im nichtöffentlichen Teil um den Punkt “Vertragsangelegenheiten” zu erweitern. Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Des Weiteren liegt ein schriftlicher Antrag der FDP-Fraktion (s. Anlage) vor. Es wird die Aufnahme des Punktes “Erweiterung Machbarkeitsstudie Schwimmbad” beantragt.

Diesem Antrag wird bei 21 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und vier Enthaltungen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
Behandelte Tagesordnungspunkte:

1 Einwohnerfragestunde

2 Jahresabschluss zum 31.12.2022 - Wasserversorgung
0911/2023

3 Jahresabschluss zum 31.12.2022 - Abwasserbeseitigung
0912/2023

4 Auftragsvergabe: Ausbau der Goten- und Salierstraße, Erneuerung Mischwasserkanal
0922/2023

5 Auftragsvergabe: Ausbau der Gotenstraße, Erneuerung Wasserhauptleitung
0926/2023

6 Bau- und Planungsangelegenheiten
Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt"
- Beratung und Beschluss über das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK)
0892/2023

7 Bau- & Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 20.05 "Baumschulenweg", Kripp
Bürgerantrag zur Einleitung eines Änderungsverfahrens
0859/2023

8 Bau- & Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Teilaufhebung Bebauungsplan 10.49 "Gewerbegebiet III/IV", Remagen
0888/2023

9 Bau- & Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
11. Änderung Bebauungsplan 34.06 "Rheinufer Rolandseck", Oberwinter-Rolandseck
- Auswertung der Offenlage sowie der Wiederholung der Offenlage
- Satzungsbeschluss
0863/2023

10 Erweiterung Machbarkeitsstudie Schwimmbad; Antrag der FDP-Fraktion

11 Auftragsvergabe: Wiederkehrende Prüfung elektrischer Anlagen
0884/2023

12 Auftragsvergabe: Ausbau der Goten- und Salierstraße, Straßenbauarbeiten
0905/2023

13 Auftragsvergabe: Ersatzbeschaffung einer Kehrmaschine
0924/2023

14 Gemeinsame Wärmeplanung der Städte Remagen und Sinzig; Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
0869/2023

15 Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen in Rheinland-Pfalz (AGFK-RLP); Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
0876/2023

16 Anschaffung eines Abrollbehälters mit einem Wassertank für die Freiwillige Feuerwehr; Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
0920/2023

17 Auftragsvergabe: Katastrophenschutz - hier: Notstromertüchtigung der Leuchttürme; Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
0893/2023

18 Auftragsvergabe: Einrichtung einer neuen Feuerwehreinsatzzentrale
0925/2023

19 Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendbeirates
0873/2023

20 Beschluss über die Satzung der städtischen Kindertagesstätten in Remagen (Kindertagesstättensatzung)
0908/2023

21 Auftragsvergabe: Erneuerung Küche Kindertagesstätte Goethe-Knirpse, Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
0909/2023

22 Genehmigung der Jahresrechnung 2022; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
0898/2023

23 Neubesetzung von Ausschüssen
0916/2023

24 Beitritt der Stadt Remagen zur Kreisvolkshochschule
0917/2023

25 Schöffenwahl 2023; Erstellung der Vorschlagsliste

0921/2023

26 Mitteilungen

26.1 Einwohnerversammlung

26.2 Rheinkommen

27 Anfragen

27.1 Nibelungenring, Götterbäume

27.2 Rathaussanierung, Nutzung des Marktplatzes

27.3 Sachstand Nonnenwerth

27.4 Waldkindergarten Oberwinter, Bauwagen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Ein Bürger erkundigt sich im Zusammenhang mit der geplanten Straßenbaumaßnahme “Am Anger“, ob die Verwaltung nach wie vor der Meinung sei, die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch sei die richtige Entscheidung.

Bauamtsleiter Gisbert Bachem führt aus, dass die Bauverwaltung derzeit alle entscheidungsrelevanten Unterlagen zusammentrage, um diese Dr. Thielmann, den auf das Beitragsrecht spezialisierten Ansprechpartner beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, vorzulegen. Dessen Stellungnahme gilt es zunächst abzuwarten.

Zu Punkt 2 – Jahresabschluss zum 31.12.2022 - Wasserversorgung Vorlage: 0911/2023 –

Im Wirtschaftsplan 2022 wurde bei einer zu erwartenden Konzessionsabgabe von 227.000,00 EUR ein Jahresgewinn von 131.000,00 EUR veranschlagt.
Im Berichtsjahr 2022 wurde ein Jahresgewinn von 126.613,76 EUR erzielt und die Konzessionsabgabe konnte mit 232.939,65 EUR voll erwirtschaftet werden. Es wurde erneut eine Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 21.400,00 EUR gebildet. Der Jahresgewinn soll für Investitionsmaßnahmen 2023 verwendet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresbilanz zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 9.546.488,17 EUR und einem Jahresgewinn von 126.613,76 EUR fest und genehmigt diese. Weiterhin beschließt der Stadtrat, den Jahresgewinn 2022 in Höhe von 126.613,76 EUR in die Allgemeine Rücklage einzustellen und für Investitionsmaßnahmen 2023 zu verwenden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 3 – Jahresabschluss zum 31.12.2022 - Abwasserbeseitigung Vorlage: 0912/2023 –

Das Jahresergebnis gem. Wirtschaftsplan 2022 ging von einem Jahresverlust in Höhe von 118.000,00 EUR aus. Der vorliegende geprüfte Jahresabschluss weist einen Jahresgewinn von 81.477,32 EUR aus. Insbesondere die Erstattungen aus Vorjahren, die sich aus den Abrechnungen der Betriebskostenumlagen der Abwasserzweckverbände ergeben haben, sowie höhere Umsatzerlöse durch einen leicht gestiegenen Wasserverkauf, der Basis für die Schmutzwassergebühren ist, wirkten sich positiv auf das Ergebnis aus. Darüber hinaus konnte auf die Aufnahme eines Darlehens verzichtet werden, so dass die Zinsbelastung unter dem Planansatz lag.

Ratsmitglied Prof. Dr. Frank Bliss bittet, zukünftig im Bericht des Wirtschaftsprüfers eine Kurzzusammenfassung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresbilanz zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 34.243.981,25 EUR und einem Jahresgewinn von 81.477,32 EUR fest und genehmigt diese. Weiterhin beschließt der Stadtrat, den Jahresgewinn 2022 in Höhe von 81.477,32 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4 – Auftragsvergabe: Ausbau der Goten- und Salierstraße, Erneuerung Mischwasserkanal
Vorlage: 0922/2023 –

Die Mischwasserkanäle in der Salier- und Gotenstraße aus dem Jahr 1963 weisen erhebliche Schäden auf und werden im Zuge des Straßenbaus erneuert. Die Planung erfolgte bereits auf Basis des Beschlusses des Werkausschusses im Januar 2019 und wurde mehrfach aufgrund der Verschiebung des Straßenausbaus verschoben. Das Ing.-Büro Faßbender Weber Ingenieure PartGmbB aus Brohl-Lützing ist mit der Planung beauftragt.

In der Salierstraße wird der bestehende Steinzeug-Kanal DN 250 auf ca. 130 Metern gegen einen PP-Kanal DN 300 getauscht und somit hydraulisch verbessert.
In der Gotenstraße wird der vorhandene Steinzeug-Kanal DN 300 ebenfalls auf ca. 130 Metern gegen einen PP-Kanal DN 400 getauscht und gleichermaßen hydraulisch verbessert.

Die Ausführung erfolgt ab August 2023.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsausschreibung für

- Straßenbau Salier- und Gotenstraße,
- Kanalbau Salier- und Gotenstraße und
- Wasserhauptleitungserneuerung in der Gotenstraße.

Die Ausschreibung erfolgte federführend durch die Vergabestelle der Stadt Remagen. Die Submission erfolgte am 22.06.2023. Das gesamtwirtschaftlichste Angebot für das Los 1 (Straßenbau, Kanalbau sowie Tiefbau Wasser) erfolgte von der Fa. Koll Baugesellschaft mbH aus Remagen in Höhe von 1.022.475,49 EUR, davon 137.850,55 EUR für die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Salierstraße und 150.451,58 EUR für die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Gotenstraße.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Erneuerung des Mischwasserkanals (Tiefbau und Rohrbau) in der Salierstraße in Remagen in Höhe von 137.850,55 EUR sowie die Erneuerung des Mischwasserkanals (Tiefbau und Rohrbau) in der Gotenstraße in Remagen in Höhe von 150.451,58 EUR der Firma Koll Baugesellschaft mbH, Remagen, zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5 – Auftragsvergabe: Ausbau der Gotenstraße, Erneuerung Wasserhauptleitung
Vorlage: 0926/2023 –

Das Wasserleitungsnetz in der Gotenstraße aus dem Jahr 1963 soll altersbedingt im Zuge des Straßenbaus mit erneuert werden. Die Hauptleitung wird auf ca. 140 Metern in DA 110 in PE hergestellt. Die Hausanschlüsse der Mehrfamilienhäuser werden bis zur Wasseruhr erneuert.

Die Ausführung war zunächst für 2019 auf Basis des Beschlusses im Werksausschuss geplant und wurde mehrfach aufgrund der Verschiebung des Straßenausbaus verschoben. Das Ing.-Büro Faßbender Weber Ingenieure PartGmbB aus Brohl-Lützing ist mit der Planung beauftragt.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsausschreibung für

- Straßenbau Salier- und Gotenstraße,
- Kanalbau Salier- und Gotenstraße und
- Wasserhauptleitungserneuerung in der Gotenstraße.

Die Ausschreibung erfolgte federführend durch die Vergabestelle der Stadt Remagen. Die Submission erfolgte am 22.06.2023. Das gesamtwirtschaftlichste Angebot für das Los 1 (Straßenbau, Kanalbau sowie Tiefbau Wasser) erfolgte von der Fa. Koll Baugesellschaft mbH aus Remagen in Höhe von 1.022.475,49 EUR, davon 54.165,58 EUR für Tiefbauarbeiten zur Erneuerung der Wasserhauptleitung in der Gotenstraße. Das gesamtwirtschaftlichste Angebot für Los 2 (Verlegearbeiten Wasser) erfolge von der Firma F.S. Eifeler Rohrbau GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler, in Höhe von 46.478,43 EUR.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Tiefbauarbeiten zur Erneuerung der Wasserhauptleitung in der Gotenstraße in Remagen in Höhe von 54.165,58 EUR der Firma Koll Baugesellschaft mbH, Remagen, zu erteilen. Weiterhin beschließt der Stadtrat, den Auftrag für die Rohrverlegearbeiten in Höhe von 46.478,43 EUR der Firma F.S. Eifeler Rohrbau GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt"
- Beratung und Beschluss über das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK)
Vorlage: 0892/2023 –

Aufbauend auf dem Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2021 (Vorlage 0399/2021) hat die Verwaltung mit Unterstützung des hierzu beauftragten Planungsbüros FIRU GmbH aus Kaiserslautern ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erstellt. An der Aufstellung der darin enthaltenen Ziele der Fördermaßnahme

wurden verschiedene Akteure, die Bürger*innen sowie Eigentümer*innen unmittelbar beteiligt. Das Ergebnis dieser Beteiligungsverfahren wird im ISEK dokumentiert.
Die in den kommenden Jahren geplanten 36 baulichen und sonstigen Maßnahmen lassen sich vier verschiedenen Handlungsfeldern zuschreiben

- Tourismus und römisches Erbe,
- Nachhaltigkeit und Mobilität,
- Öffentlicher Raum, Grün- und Freiflächen, Nachhaltigkeit,
- Städtebau und Stadtgestalt.

Zusammen mit den übergreifenden Maßnahmen, wie etwa der Öffentlichkeitsarbeit und der Projektsteuerung, betragen die geschätzten Gesamtkosten 21,6 Mio. EUR. Soweit keine anderweitige finanzielle Förderung besteht, fördern Bund und Land über das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung – nachhaltige Stadt“ bis zu 70% der förderfähigen Kosten.

Mit einzelnen Maßnahmen, wie etwa dem Kauf des Hauses Kirchstraße 1 als künftigem Standort des Limes-Vermittlungszentrums oder den Planungen für das Sicherheitskonzept der Innenstadt, konnte mit eigens hierzu eingeholten Freigaben des Fördermittelgebers bereits vorzeitig begonnen werden.

Aus der dem ISEK beigefügten Kosten- & Finanzierungsübersicht (KoFi), die künftig dem Sachstand entsprechend fortzuschreiben ist, ergeben sich die geplanten Maßnahmen und deren Planungs- und Realisierungszeiträume. Insgesamt ist vorgesehen, die Sanierung in dem etwa 20,82 ha großen Sanierungsgebiet bis zum Jahr 2031 abzuschließen.

Das ISEK ist dem Fördergeber noch zur Zustimmung vorzulegen. Der Beschluss erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt weiter aus, dass am 26.06.2023 eine gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ortsbeirates Remagen stattgefunden habe. Beide haben dem Konzept zugestimmt. Da die Verwaltung zurzeit prüft, ob beim Satzungsbeschluss Ausschließungsgründe nach § 22 Gemeindeordnung (GemO) vorliegen könnten, verzichtete der Haupt- und Finanzausschuss auf den Empfehlungsbeschluss zur Satzung. Der Satzungsbeschluss solle in der Ratssitzung im September erfolgen. Er beabsichtige, so der Vorsitzende weiter, sobald die Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorliege, die Öffentlichkeit im Rahmen einer Einwohnerversammlung umfassend zu informieren.

In der anschließenden Diskussion wird die Frage aufgeworfen, ob sich mögliches Sonderinteresse auf das Untersuchungsgebiet beziehe oder auf das Sanierungsgebiet beschränke. Hierzu führt Peter Günther aus, dass das Sanierungsgebiet entscheidend sei.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, das ISEK.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 3

Zu Punkt 7 – Bau- & Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 20.05 "Baumschulenweg", Kripp
Bürgerantrag zur Einleitung eines Änderungsverfahrens
Vorlage: 0859/2023 –

Mit den als Anlage beigefügten Schreiben beantragen die Eigentümer der nachstehend gekennzeichneten Grundstücke, den Bebauungsplan 20.05 „Baumschulenweg“ zu ändern und ihre Grundstücke in den Geltungsbereich aufzunehmen. Dort sollen sie, wie die nördlich angrenzenden Parzellen auch, als Baugrundstücke ausgewiesen werden. Der Wunsch ist es, die Flurstücke 63/3 und 63/4 über private Grundstückszufahrten der im jeweils gleichen Eigentum befindlichen Grundstücke am Baumschulenweg zu erschließen (Flurstücke 157 und 158), das Grundstück 63/5 durch eine Änderung und Verlängerung des vom Baumschulenweg aus zur Turnhalle führenden Stichweges.

links: Lage der Grundstücke (gelb hervorgehoben)
rechts: Auszug Bebauungsplan 20.05 „Baumschulenweg“ (8. Änderung)

Auszug Bebauungsplan 20.19 „Alter Sportplatz Kripp“

Bislang gehören die neu zu überplanenden Grundstücke zum Geltungsbereich des Bebauungsplans 20.19 „Alter Sportplatz Kripp“ und werden darin als private Grünfläche festgesetzt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 2011 durch einen privaten Projektträger war seinerzeit keine wirtschaftliche Erschließung über die heutige Straße „Auf dem Spielfeld“ zu gewährleisten, zudem war das Interesse an einer Mitwirkung an der Bebauungsplanaufstellung nicht bei allen Eigentümern gegeben (vgl. Begründung zur 1. Änderung Bebauungsplan 20.19 „Alter Sportplatz Kripp“, S. 8).
Die jeweils etwa 460 m² großen Grundstücke sollen nunmehr dem Bebauungsplan 20.05 „Baumschulenweg“ zugeschlagen werden, da die künftige Erschließung über den Baumschulenweg erfolgen würde, der im Geltungsbereich des gleichnamigen Bebauungsplans liegt.

Der Ortsbeirat Kripp hat sich in seiner Sitzung am 30.03.2023 mit den Anträgen befasst. Nach eingehender und kontroverser Beratung stimmte das Gremium diesen letztlich mehrheitlich zu (2 x Ja, 5 x Enthaltung, 1 x Nein). Die Diskussionen befassten sich hierbei insbesondere mit Fragen zur Nachbarschaft der neuen Wohngebäude zum Schulgelände und der Turnhalle (Schulbetrieb, Emissionen durch Vereinsnutzung oder Karnevalsveranstaltung), eine mögliche Erweiterung des Schulgeländes auf die angrenzende, im städtischen Besitz befindliche bisherige Grünfläche, aber auch die Notwendigkeit zur Schaffung neuen Wohnraums in Kripp. Angeregt wurde zudem, im Rahmen der Planungen die Option zu prüfen, die neuen Baugrundstücke mit einer gemeinsamen Zuwegung zu erschließen.

Dem Inhalt der Antragsschreiben folgend soll zu dem Verfahren ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden, in dem sich die Antragsteller insbesondere verpflichten, die Kosten der für die Planung erforderlichen Unterlagen (insbes. Planungsbüro und Fachgutachten) sowie die für eine Bebauung notwendige Erschließung zu übernehmen.

Der Bau-, Verkehrs –und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.05.2023 mit dem Antrag befasst und nach ausführlicher Diskussion beschlossen, dem Beschluss des Ortsbeirates Kripp nicht zu folgen. Dem Stadtrat wurde einstimmig empfohlen, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat stimmt dem beantragten Änderungsverfahren nicht zu.

einstimmig beschlossen
Sonderinteressen 1

Ratsmitglied Axel Blumenstein hat wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch verlassen und an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu Punkt 8 – Bau- & Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Teilaufhebung Bebauungsplan 10.49 "Gewerbegebiet III/IV",

Remagen
Vorlage: 0888/2023 –

Die auf Sinziger Stadtgebiet liegende Verbandskläranlage des Abwasserzweckverbandes „Untere Ahr“ wurde bei der Flut im Juli 2021 so stark beschädigt, dass in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem zuständigen Umweltministerium in Mainz die neue Kläranlage hochwassersicher an einen Standort in Remagen verlegt werden soll. Der jetzige Standort wurde zwar wieder funktionsfähig hergestellt, ist aber lediglich ein Provisorium. Es besteht daher eine Dringlichkeit für eine neue Anlage.

Um die Planungen möglichst schnell auf den Weg zu bringen, wurden zunächst mögliche Standortvarianten geprüft und eine Machbarkeitsstudie durch den Abwasserzweckverband in Auftrag gegeben. Nachdem sich hieraus der Standort in Remagen als der am besten geeignetste herauskristallisierte, wurden verschiedene Rechts- und Verfahrensfragen geklärt. Der schnellste Weg wäre die Aufhebung der durch den o.g. Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen (landwirtschaftliche Flächen und Ausgleichflächen), womit diese Flächen wieder dem Außenbereich § 35 BauGB zuzuordnen wären. Danach könnte in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren die Voraussetzungen für einen Baubeginn geschaffen werden.
Die Stadt Remagen würde sich gegenüber der unteren Naturschutzbehörde vertraglich verpflichten, die Ausgleichflächen bis zum Beginn der Bauarbeiten an der neuen Kläranlage zu erhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bau der neuen Kläranlage sind diese Ausgleichflächen durch den naturschutzfachlichen Beitrag zu berücksichtigen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hatte in seiner Sitzung am 27.06.2023 dem Stadtrat empfohlen, der Teilaufhebung des Bebauungsplanes zuzustimmen.

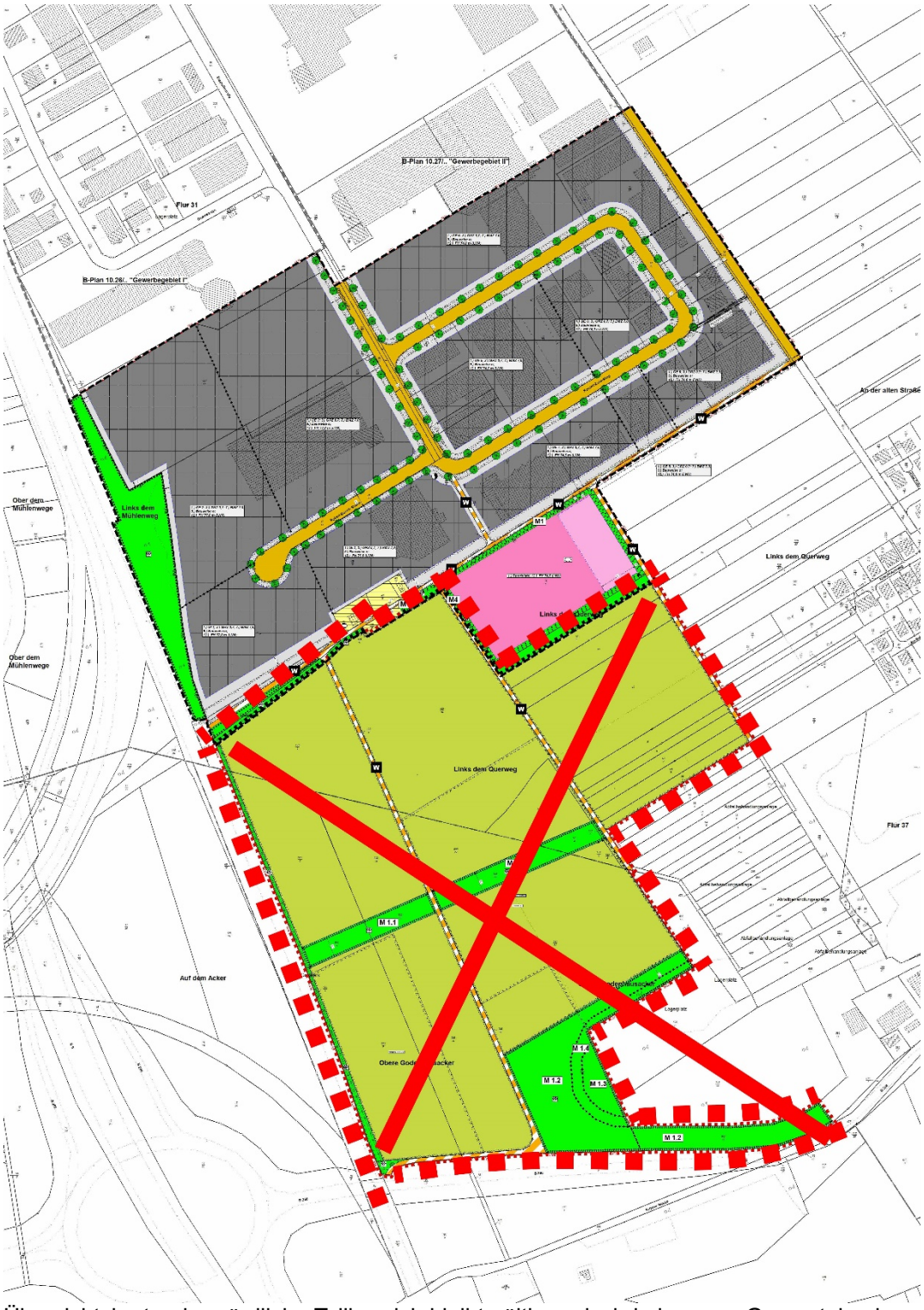

Übersichtskarte: der nördliche Teilbereich bleibt gültig und wird als neuer Gesamtplan beschlossen. Für den südlichen Teilbereich (umfasst durch die rote Punktlinie) wird der Bebauungsplan aufgehoben und die Flächen in den Außenbereich entlassen.

Aus diesem Grund soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans 10.49 „Gewerbegebiet III/IV“ verkleinert werden. Er beschränkt sich dann nur noch auf die den bebauten Teil im Bereich Konrad-Zuse-Ring / Zeppelinstraße / Robert-Bosch-Straße und ist damit nahezu identisch mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung. Lediglich das in städtischem Besitz befindliche Flurstück Gemarkung Remagen, Flur 37, Flurstück 12/1 soll dem Geltungsbereich noch zugeschlagen und entsprechend

seiner tatsächlichen Nutzung als private Grünfläche festgesetzt werden. Der aus dem Geltungsbereich zu entlassende Teilbereich ist in der nachstehenden Grafik rot umrandet und gekreuzt.

Für den südlichen Teilbereich, der aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entlassen wird, ist in einem noch zu fassenden Beschluss die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme aufzuheben. Die dort bislang vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen bleiben erhalten. Hierzu ist mit der unteren Naturschutzbehörde eine vertragliche Regelung abzuschließen; zu diesem Vorgehen hat sie im Vorfeld bereits ihre Zustimmung signalisiert.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hatte in seiner Sitzung am 27.06.2023 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, der Teilaufhebung des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Es ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, den südlichen Teil des Bebauungsplans ersatzlos aufzuheben. Die dort gelegenen Ausgleichsmaßnahmen bleiben durch eine noch abzuschließende vertragliche Regelung mit der Naturschutzbehörde erhalten.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9 – Bau- & Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
11. Änderung Bebauungsplan 34.06 "Rheinufer Rolandseck", Oberwinter-Rolandseck
- Auswertung der Offenlage sowie der Wiederholung der Offenlage
- Satzungsbeschluss
Vorlage: 0863/2023 –

Mit Beschluss vom 26.09.2022 beschloss der Stadtrat auf einen entsprechenden Antrag hin die Einleitung eines Änderungsverfahrens als Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Ausstellungshalle, die zur Sicherung des Betriebsstandortes und der damit verbundenen Arbeitsplätze erforderlich ist. In diesem Zusammenhang war im Wesentlichen die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen als auch die Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung anzupassen.

Das Verfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt. Hierauf wurde bei der Bekanntmachung zum Beteiligungsverfahren hingewiesen.

Bedingt durch einen technischen Fehler (die Erreichbarkeit der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen E-Mail-Adresse zur Abgabe der Stellungnahmen

war auf Grund eines Server-Umzuges nicht durchgängig sichergestellt) musste die Offenlage, die im Zeitraum vom 09.12.2022 bis einschließlich 16.01.2023 durchgeführt wurde, wiederholt werden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte ortsüblich im Amtsblatt, den Remagener Nachrichten, am 09.02.2023. Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen wurden mit separatem Schreiben vom 06.02.2023 auf die Offenlage hingewiesen. Im Zeitraum vom 17.02. bis einschließlich 22.03.2023 bestand die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu der geplanten Änderung der Satzungsinhalte vorzutragen.
Der Entwurf der Satzung stand auf der Homepage der Stadt Remagen zur Ansicht bzw. Dokumentendownload bereit. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen war im genannten Zeitraum auch in den Räumen der Bauverwaltung möglich.

Auch wenn die Offenlage durch den genannten technischen Fehler wiederholt werden musste, gehen in die beigefügte Abwägung alle Stellungnahmen ein, die im Zuge beider Beteiligungsverfahren bei der Stadt eingegangen sind.

Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, deren Wertungen sowie die hieraus abgeleiteten Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Sämtliche Stellungnahmen werden hierbei wörtlich wiedergegeben. Personenbezogene Angaben werden aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt, soweit sie ausnahmsweise nicht doch für die Abwägung erforderlich sind.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Abwägung vorzunehmen und die Änderung als Satzung zu beschließen.

Es ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, auf der Basis der beigefügten Anlage

1. entsprechend den jeweiligen Vorschlägen die Stellungnahmen zusammen mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen untereinander und gegeneinander abzuwägen
2. den Bürgermeister zu ermächtigen, den städtebaulichen Vertrag in der vorliegenden Fassung zu unterschreiben sowie
3. die 11. Änderung des Bebauungsplanes 34.06 „Rheinufer Rolandseck“ unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägung als Satzung zu beschließen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 10 – Erweiterung Machbarkeitsstudie Schwimmbad; Antrag der FDP-Fraktion –

Bürgermeister Björn Ingendahl erteilt Ratsmitglied Christina Steinhausen das Wort. Sie erläutert daraufhin ausführlich den Antrag der FDP-Fraktion, der die Erweiterung

der Machbarkeitsstudie Schwimmbad zum Inhalt hat und drei mögliche Varianten beschreibt (s. Anlage).
In der anschließenden Diskussion wird das Für und Wider abgewägt. Grundsätzlich stehen die Ratsmitglieder dem Antrag positiv gegenüber. Ratsmitglied Bettina Fellmer gibt allerdings zu bedenken, dass zunächst geprüft werden solle, ob eine Ausschreibung der Planungsleistung erforderlich sei. Auch die Folgekosten müssten berücksichtigt werden. Sie beantragt daher, die Entscheidung hierüber zu vertagen.

Ratsmitglied Wilfried Humpert erinnert, dass Bürgermeister Björn Ingendahl zunächst mit seinen Amtskollegen aus dem Kreis Ahrweiler mögliche Kooperationen besprechen wolle und rät, dieses Ergebnis abzuwarten.

Ratsmitglied Christine Wießmann sieht hingegen in einem Votum des Stadtrats ein starkes Zeichen, um eine Unterstützung der Nachbarkommunen abzufragen.

Ratsmitglied Jürgen Walbröl erkundigt sich nach den Kosten und dem Zeitpunkt, zu welchem die Studie vorliegen könne. Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass Mehrkosten in Höhe von rund 10.000 EUR zu erwarten sind. Ob die Studie rechtzeitig bis Mitte September fertiggestellt werden könne, um Fördermittel zu beantragen, könne seitens des beauftragten Büros nicht garantiert werden, räumte der Vorsitzende ein.

Bürgermeister Björn Ingendahl stellt den Antrag von Ratsmitglied Bettina Fellmer auf Vertragung zur Abstimmung. Dem Antrag wird bei 13 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen mehrheitlich nicht zugestimmt.

Es ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, die bereits vorliegende Machbarkeitsstudie um eine Variante zu erweitern, die einen Ganzjahresbetrieb des Bades ermöglicht und somit die Ausbildung durch den Schul- und Schwimmsport sicherstellt. Des Weiteren wird eine Kostenschätzung über die jährlich anfallenden Unterhaltungskosten in Auftrag gegeben.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 9

Zu Punkt 11 – Auftragsvergabe: Wiederkehrende Prüfung elektrischer Anlagen
Vorlage: 0884/2023 –

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften müssen elektrische Anlagen (Stromverteilungen) und elektrische Geräte in wiederkehrenden Zeitabständen geprüft werden. Da der Vertrag für die wiederkehrenden Prüfungen aus dem Jahr 2016 von der Firma Technik-Service-Center Heinrich aus Weißenthurm beendet worden ist, müssen diese Leistungen neu beauftragt werden.

Die Stromverteilungen müssen im Abstand von vier Jahren geprüft werden. Die nächste Prüfung ist im Jahr 2024 erforderlich. Die elektrischen Geräte müssen zum Teil jährlich und zum Teil im Abstand von zwei Jahren geprüft werden. Die nächste Prüfung aller Elektrogeräte muss noch in diesem Jahr durchgeführt werden.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma HS Service GmbH aus 98547 Schwarza den Auftrag in Höhe von 97.655,41 EUR (für die Haushaltsjahre 2023 und 2024) mit einer Laufzeit von sechs Jahren und der Option, diesen noch zu verlängern, zu erteilen. Bei der Vertragslaufzeit von sechs Jahren ergibt sich eine voraussichtliche Gesamtauftragssumme in Höhe von 213.931,48 EUR (ohne eventuell anfallende Stundenlohnarbeiten).

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 12 – Auftragsvergabe: Ausbau der Goten- und Salierstraße, Straßenbauarbeiten
Vorlage: 0905/2023 –

Für dieses Jahr ist der Ausbau der Goten- und Salierstraße vorgesehen. In diesem Zuge wird auch jeweils der Kanal und in der Salierstraße auch die Wasserleitung erneuert. Daher wurde gemeinsam mit den Stadtwerken (Betriebsführung EVM) die Maßnahme geplant und öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte in 2 Losen. Zum einen Los 1 mit den Tiefbauarbeiten für den Straßenbau, den Kanalbau und die Verlegung der Wasserleitung. Zum anderen Los 2 in dem die Leistungen für die Verlegung der Wasserleitung enthalten sind. Los 2 wird komplett von den Stadtwerken beauftragt. Los 1 wird aufgeteilt auf Straßenbau und Kanalbau. Der Anteil der Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters, der Fa. Koll Baugesellschaft mbH aus Remagen, für den Straßenbau beträgt 680.007,77 EUR.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt der Firma Koll Baugesellschaft mbH aus Remagen den Auftrag in Höhe von 680.007,77 EUR zu erteilen.

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

Zu Punkt 13 – Auftragsvergabe: Ersatzbeschaffung einer Kehrmaschine Vorlage: 0924/2023 –

Die vorhandene Kehrmaschine weist erhebliche Mängel auf, ist bereits 6.000 Betriebsstunden gelaufen (Herstellerempfehlung max. 5.000 Betriebsstunden) und ist aufgrund von regelmäßigen Reparaturen nicht mehr wirtschaftlich. Allein in den vergangenen sechs Monaten betrugen die Reparaturaufwendungen etwa 20.000 EUR. Im Haushalt 2023 ist als Ersatzbeschaffung eine Elektro-Kehrmaschine geplant, aufgrund der wenigen Erfahrungswerte und den deutlich höheren Anschaffungskosten (etwa 350.000 EUR), hat man sich jedoch für die Anschaffung einer dieselbetriebenen Kehrmaschine entschieden. Einziger Bieter ist die Firma Jungbluth Fördertechnik GmbH & Co. KG aus Kruft mit einer Angebotssumme von 148.132,20 EUR.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt den Auftrag in Höhe von 148.132,20 EUR für die Ersatzbeschaffung der Kehrmaschine an die Fa. Jungbluth Fördertechnik GmbH & Co. KG zu vergeben.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 14 – Gemeinsame Wärmeplanung der Städte Remagen und Sinzig; Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln Vorlage: 0869/2023 –

Etwa 80 % der Wärmeenergie wird aus fossilen Energiequellen gewonnen, bei einem Anteil von 60 % des Endenergieverbrauchs stellt der Wärmesektor entsprechend einen der größten Hebel für die Energiewende dar (Daten von 2020: Erneuerbare Energien in Zahlen | Umweltbundesamt).
Die Transformation des Wärmesektors hin zu erneuerbaren Energien ist somit ausschlaggebend für die Erreichung der Treibhausgas-Neutralität in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2040. Ein Baustein der Wärmewende ist die Nutzung so genannter effizienter Nahwärmenetze auf der Grundlage erneuerbarer Energien, hierzu zählen u. a. auch kalte Nahwärme und Wärme aus Abwässern.

Zur Ermittlung übergreifender Potentiale möchten die Städte Remagen und Sinzig eine gemeinsame Wärmeplanung in Auftrag geben. Hintergrund ist, dass der Fördergeber inzwischen eine kreisweite kommunale Wärmeplanung abgelehnt hat, und Kreise nun von einer Förderung ausgenommen sind. Daher ist der Stadtratsbeschluss vom 27.03.2023 zur kommunalen Wärmeplanung durch den Kreis unwirksam. Eine interkommunale Zusammenarbeit wird dennoch angeraten,

um Ressourcen zu sparen und Synergieeffekte zu nutzen. Die kommunale Wärmeplanung soll durch einen externen Dienstleister in enger Abstimmung mit den Klimaschutzmanagerinnen erarbeitet werden.
Die Erstellung einer “Kommunalen Wärmeplanung“ ist eine Maßnahme, welche in den nächsten Jahren auf die Kommunen zukommt. Derzeit wird die kommunale Wärmeplanung für Kommunen in Rheinland-Pfalz mit einer Förderung von 90% bezuschusst. Wenn die kommunale Wärmeplanung gesetzlich verpflichtend wird (Auf Bundesebene voraussichtlich im dritten Quartal 2023), ist eine Förderung nicht mehr möglich. Aufgrund der langen Bewilligungszeiten von mindestens 5 Monaten und einer Durchführungszeit von ca. 12 Monaten soll die Antragstellung zeitnah vorgenommen werden.

Durch die kommunale Wärmeplanung wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten es in dem jeweiligen Gebiet gibt, um eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu ermöglichen. Dabei werden folgende Aspekte erarbeitet:

- Bestandsanalyse (welche Arten von Heizungen werden derzeit in den Stadtgebieten vorrangig eingesetzt),
- Potenzialanalyse (Ausarbeitung in welchen Quartieren eine Umstellung am sinnvollsten ist, z. B. durch vorhandene Wärmequelle und großen Heizungsaltbestand),
- Zielszenario (bis wann sollen welche Quartiere vorrangig ausgebaut werden),
- Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog.

Die Ergebnisse der Untersuchung können somit als Grundlage für strategische Entscheidungen der Gemeinden dienen.

Vorteile einer Kooperation zwischen den Städten Remagen und Sinzig:

- Weniger Aufwand für beide Kommunen (Antragstellung, Ausschreibung, Begleitung des Prozesses, etc.).
- In den Randbereichen der Kommunen können Synergie-Effekte identifiziert werden (z. B. Wärmepotentiale oder zukünftige Abnehmer).
- Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene vergleichbar.
- Beide Kommunen erhalten eine Grundlage für zukünftige strategische Entscheidungen.

Für die Beantragung ist auf Ebene der Stadt eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen, in der erklärt wird, dass das Vorhaben bisher nicht anderweitig gefördert wird oder hierfür eine Förderung beantragt wurde.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 27.03.2023 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt gemeinsam mit der Stadt Sinzig eine kommunale Wärmeplanung in Auftrag zu geben. Die Federführung der kommunalen Wärmeplanung soll bei der Stadt Remagen verortet sein, der Arbeitsaufwand für

beide Kommunen soll jedoch von beiden Stadtverwaltungen bei 50 % gehalten werden.
3. Der Stadtrat stellt außerplanmäßig Haushaltsmittel i. H. v. 100.000 EUR zur Verfügung, die zu 90 % durch Fördergelder refinanziert werden.
einstimmig beschlossen
Enthaltung 2

Zu Punkt 15 – Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen in Rheinland-Pfalz (AGFK-RLP); Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln Vorlage: 0876/2023 –

Die Förderung des Fuß- und Radverkehrs ist ein Bestandteil des Mobilitätskonzeptes Remagen. Fuß- und Radverkehr sind weder mit Lärm noch mit schädlichen Emissionen verbunden, ebenso ist ihr Flächenbedarf im Vergleich zum Kfz-Verkehr gering. Zusammen mit dem ÖPNV eröffnen Fuß- und Radverkehr die Möglichkeit, sowohl Mobilitätsalternativen zu bieten als auch den öffentlichen Raum vom Kraftfahrzeugverkehr zu entlasten und damit Raum etwa für Aufenthalt oder Begrünung zu schaffen. Schließlich bietet die Förderung des Fuß- und Radverkehrs auch das Potential maßgeblich zur Erreichung von kommunalen Klimaschutzzielen beizutragen.
Wichtige Akteure der Fuß- und Radverkehrsförderung sind die Kommunen. Dabei sind Kooperationen und/oder Vernetzungen zwischen den Kommunen in Rheinland-Pfalz bisher eher die Ausnahme als die Regel, obwohl die Problemstellungen vielfach gleich oder zumindest ähnlich sind. Um hier die Arbeit effektiver zu gestalten und Synergien zu nutzen, bietet sich eine bessere Vernetzung auf der kommunalen Ebene an. Hierzu haben sich mittlerweile in fast allen Bundesländern Arbeitsgemeinschaften für fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen (AGFK) gegründet, in den meisten Fällen als eingetragener Verein mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Die Erfahrungen aus den anderen Bundesländern zeigen, dass der Zusammenschluss von Kommunen zu einer AGFK wesentlich zu einer professionelleren und zielgerichteteren Förderung des Fuß- und Radverkehrs beiträgt. Die Arbeitsgemeinschaften verstehen sich dabei vor allem als:

- Plattform für die Vernetzung der Kommunen untereinander,
- Informations- und Kommunikationsschnittstelle sowohl zwischen den Mitgliedern, als auch im Dialog mit der Politik,
- (Mit-) Organisator von Veranstaltungen, Kongressen und Fortbildungen,
- Fachberater mit Expertise und Ideen für die praktische Arbeit in den Kommunen und
- Unterstützer für den Bereich Kommunikation und Werbung.

Die Aufgaben und Leistungen einer AGFK-RLP sind in einer kurzen Präsentation der Anlage beigefügt.

Auf Initiative der Stadtverwaltung Kaiserslautern haben sich in den letzten Jahren die an einer AGFK-RLP interessierten Kommunen vernetzt und untereinander ausgetauscht. Bereits 41 Kommunen sind seit der Gründung am 05.05.2023 Mitglied der AGFK RLP.

Wie in den meisten Bundesländern auch, hat die AGFK-RLP die Organisationsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins (e.V.).
Die neue AG setzt sich aus einem siebenköpfigen Vorstandsteam, mit Sitz in Ingelheim, zusammen.

Als Voraussetzung für einen Beitritt gelten laut Satzung folgende Kriterien:

- Unterstützung der Ziele des Vereins,
- Benennung eines festen Ansprechpartners auf fachlicher Ebene,
- die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den Gremien des Vereins,
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Die Ziele gemäß § 2, Abs. 4 des Satzungsentwurfs umfassen:

- Kommunen unter dem Gesichtspunkt umweltfreundlicher und klimaschützender Maßnahmen fußgänger- und fahrradfreundlicher zu gestalten,
- die Verkehrssicherheit insbesondere für zu Fuß Gehende und Radfahrende zu verbessern,
- die Bildung im Sinne zukunftsfähiger und nachhaltiger Mobilität zu fördern,
- den Anteil des Fuß- und Radverkehrs am Gesamtverkehr in den Mitgliedskommunen zu erhöhen auch im Kombination mit anderen Verkehrsarten (multimodaler Verkehr),
- und eine gleichberechtigte Mobilität für alle Verkehrsteilnehmenden in städtischen und ländlichen Räumen zu ermöglichen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 26.06.2023 einstimmig den Beitritt sowie die Mittelfreigabe empfohlen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen in Rheinland-Pfalz und stellt die dafür benötigten, außerplanmäßigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

Zu Punkt 16 – Anschaffung eines Abrollbehälters mit einem Wassertank für die Freiwillige Feuerwehr; Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
Vorlage: 0920/2023 –

Die Stadt Remagen lässt zurzeit einen Feuerwehrbedarfsplan durch die Firma Forplan GmbH erstellen. Bei der Besprechung und Bearbeitung des IST-Zustandes wurde durch den Gutachter bereits vorab darüber informiert, dass Defizite im Bereich der Löschwasserversorgung bestehen, die kurzfristig behoben werden müssen.

In Abstimmung zwischen dem Wehrleiter und der Einheitsführung Remagen kann dieses Defizit kurzfristig nur durch die Anschaffung eines Abrollbehälters mit einem 5.000 Liter Tank für das Wechselladerfahrzeug behoben werden.
Gerade im Bereich der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung sowie bei Brandereignissen auf den Aussiedlerhöfen könnte somit die Löschwasserversorgung direkt sichergestellt werden. Auch in Fällen von Trinkwasserausfall, wie beispielsweise am 25.06.2023 in Unkelbach, wäre eine direkte Versorgung der Bevölkerung möglich. Bürgermeister Björn Ingendahl weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Versorgung mit Brauchwasser erfolgt, welches abzukochen sei.

Die Anschaffungskosten für einen neuen Abrollbehälter belaufen sich auf ca. 75.000 EUR ohne Pumpe und Beladung. Um die Kosten hier so gering wie möglich zu halten, wurde durch die Einheit Remagen bereits nach gebrauchten Alternativen gesucht. Leider konnten aktuell keine passenden Angebote gefunden werden.

Daher ist nun beabsichtigt, eine Plattform mit einem 5.000 Liter Tank durch ein Remagener Unternehmen anfertigen zu lassen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 6.000 EUR für die Plattform und ca. 10.000 EUR für den Tank. Eine passende Pumpe kann dem Lagerbestand entnommen werde. Durch Eigenleistung der freiwilligen Feuerwehrkameraden können im Anschluss alle weiteren Arbeiten, wie beispielsweise die Anbringung von Halterungen, Pumpe und Beladung, ausgeführt werden. Hierfür fallen nochmal Materialkosten in Höhe von ca. 2.000 EUR an.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Anschaffung eines Abrollbehälters mit einem Wassertank und stellt außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 18.000 EUR zur Verfügung.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 17 – Auftragsvergabe: Katastrophenschutz - hier: Notstromertüchtigung der Leuchttürme; Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln Vorlage: 0893/2023 –

Mit Blick auf eine Gasmangellage oder anderweitige Katastrophen- oder Störfälle und sich daraus möglicherweise ergebende Störungen der Stromversorgung, ist es beabsichtigt, die Dorfgemeinschaftshäuser sowie Feuerwehrgerätehäuser als Leuchtinseln auszuweisen und diese hierfür mit Notstrom zu ertüchtigen. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Schmitt Feuerwehrtechnik mit 157.275,36 EUR abgegeben. Neben der Anschaffung der Stromerzeuger ist es für das

Feuerwehrgerätehaus Unkelbach zudem notwendig, einen neuen Sicherungskasten durch die Fa. Wester einzubauen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 6.874,73 EUR.
Da die Preise momentan nicht lange gültig sind, wurden sie aktuell noch einmal abgefragt. Im Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass das Angebot der Firma Wester nicht gehalten werden konnte. Es beläuft sich nun auf 7.791,11 EUR.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag in Höhe von 157.275,36 EUR zur Anschaffung der Stromerzeuger an die Fa. Schmitt Feuerwehrtechnik sowie für den Sicherungskasten an die Fa. Wester in Höhe von 7.791,11 EUR zu vergeben und der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 165.066,47 EUR zuzustimmen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 18 – Auftragsvergabe: Einrichtung einer neuen Feuerwehreinsatzzentrale Vorlage: 0925/2023 –

Die jetzige Feuerwehreinsatzzentrale und deren Kommunikationstechnik wurde im Jahr 1997 errichtet. Nach mehr als 25 Jahren ist die Technik nicht mehr zeitgemäß und muss nun gerade im Hinblick auf die digitale Alarmierung aktualisiert und umgebaut werden. Hierbei sollen neben der eigentlichen Kommunikationstechnik auch die Versorgungsleitungen sowie der Funktisch erneuert werden.

Es ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt den Auftrag in Höhe von 118.238,40 EUR für die Errichtung einer neuen Feuerwehreinsatzzentrale an die Fa. Blicke & Scherer GmbH & Co. KG zu vergeben.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 19 – Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendbeirates Vorlage: 0873/2023 –

Der Jugendbeirat hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 eine Änderung der Satzung zur Einrichtung des Jugendbeirates thematisiert. So ist gewünscht, dass die Altersgrenze von 21 auf 22 Jahre erhöht wird, um länger von erfahrenen Mitgliedern

profitieren zu können. Darüber hinaus soll die Aufnahme in den Jugendbeirat erleichtert werden, in dem hierfür nicht nur die Beiratssitzungen, sondern auch die Arbeitsgruppen- und Ausschusssitzungen zählen. Des Weiteren sollen Rechtschreibfehler in der Satzung korrigiert werden.

Es ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt folgende die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendbeirates.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Remagen über die Bildung eines Jugendbeirates vom 18.12.2019

Der Stadtrat hat am 10.07.2023 auf Grund der §§ 24 und 56 b Gemeindeordnung (GemO) die
folgende Änderung der Satzung über die Bildung eines Jugendbeirates beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Jungendbeirat" durch "Jugendbeirat" sowie das Wort "Jungendliche" durch "Jugendliche" ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 wird das Wort "Freizeitangebote" durch "Freizeitangeboten" ersetzt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Bildung und Mitglieder des Jugendbeirats
(1) unverändert
(2) Es können alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Stadt Remagen und im Alter von 12 bis einschließlich 22 sind, stimmberechtigtes Mitglied des Jugendbeirates sein.
(3) Nach Vollendung des 22. Lebensjahres können die Mitglieder an den Sitzungen noch beratend teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht mehr.

(4) Stimmberechtigtes Mitglied wird man durch Teilnahme an 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen des Jugendbeirates, seiner Ausschüsse oder Projektgruppen. Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und kann jederzeit beendet werden.

(5) unverändert
(6) unverändert

§ 3

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Jugendbeirat ist berechtigt, Ausschüsse und Projektgruppen zu bilden.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Remagen, den 10.07.2023

Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 20 – Beschluss über die Satzung der städtischen Kindertagesstätten in Remagen (Kindertagesstättensatzung) Vorlage: 0908/2023 –

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftslage der Stadt Remagen vom 22.08.2022 bemängelt, dass die Stadt Remagen für ihre Kindertagesstätten keine Satzung hat.

Dementsprechend soll nun die Satzung der städtischen Kindertagesstätten in Remagen (Kindertagesstätten-Satzung) zum Kindergartenjahr 2023/24 in Kraft treten. In der Satzung sind vor allem die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kindertagesstätte (§ 3) sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 4) geregelt. Darüber hinaus beinhaltet die Satzung Regelungen zu Öffnungs- und Eingewöhnungszeiten (§ 5), Elternbeiträge (§ 6), Verpflegungsentgelte und Aufwandspauschale (§ 7) sowie den Umfang der Aufsichtspflicht (§ 9).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die städtischen Kindertagesstätten in Remagen (Kindertagesstätten-Satzung).

Satzung der städtischen Kindertagesstätten in Remagen (Kindertagesstätten-Satzung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.07.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 01.07.2021, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Zweck

(1) Die Stadt Remagen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten, entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) von Rheinland-Pfalz.

(2) Die Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen.

(3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten verwirklicht.

(4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

(5) Die Stadt Remagen ist mit dem Betrieb dieser Einrichtung selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Die Stadt Remagen erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 2 Erziehungsberechtigte, Pflichten

(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die zur Personensorge Berechtigten, in der Regel die Eltern.
(2) Wegen der allgemein bestehenden Wegeunfallgefahren sollen Kinder zur Kindertagesstätte begleitet und nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt

werden. Die Tagesstätte ist zu unterrichten, wenn das Kind ohne Begleitung nach Hause geht oder von einer dritten Person abgeholt wird.

(3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern, so sollen die Personen gemäß Absatz 1 dies umgehend mitteilen. Ihnen ist es untersagt, das Kind in die Kindertagesstätte zu schicken, wenn bei dem Kind oder einem Familienangehörigen eine ansteckende Krankheit vorliegt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht. Entsprechend den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 Aufnahmen in die Kindertagesstätte

(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Zahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und KiTaG. Die Entscheidung der Aufnahme erfolgt durch die Stadt Remagen, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeiten.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist digital über das Onlineportal Ahrlini, der Kreisverwaltung Ahrweiler, bei der jeweiligen Kindertagesstätte zu stellen. Soweit die Aufnahme in ein freiwilliges Angebot, z. B. Ganztags-, Hort- oder Krippenplatz, beantragt wird, sind der Einrichtung die notwendigen Angaben zum Kind und dem familiären Hintergrund zu machen. Die Daten werden gem. DSGVO vertraulich behandelt.

(3) Die Plätze in den städtischen Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kindern zur Verfügung gestellt, die im jeweiligen Einzugsbereich der Einrichtung wohnhaft sind (Bestätigung durch Vorlage einer Meldebescheinigung). Darüber hinaus können auch anderen Kindern Plätze im Rahmen verfügbarer Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden; diese Betreuungsverhältnisse können allerdings jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Vorschriften des SGB VIII und des KiTaG bleiben unberührt.

(4) Die Aufnahme des Kindes wird von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches bei Aufnahme nicht älter als eine Woche sein darf, abhängig gemacht. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer, insbesondere Läuse- und Nissenbefall, ist. Des Weiteren ist die gesetzliche Masern-Impfung gemäß Masernschutzgesetz nachzuweisen.

(5) Vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag mit der aufnehmenden Einrichtung abzuschließen. Die Kindertagesstätten-Satzung und die entsprechende Anlage für die Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung werden von den Erziehungsberechtigten mit deren Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.

§ 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte ist jederzeit durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten möglich.

(2) Bei Wegzug des Kindes außerhalb des Stadtgebietes Remagen hat das Kind zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats die Einrichtung zu verlassen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger einer Weiterbetreuung zustimmen. Dadurch wird kein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt begründet.

(3) Sollten auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen, kann die Stadt als Einrichtungsträger mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende den Platz kündigen. Dies umfasst insbesondere folgende Fälle

- Verstöße gegen diese Satzung,
- wenn die Erziehungsberechtigten gem. § 2 Abs 1 mit der Zahlung von Elternbeiträgen (§ 6) in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen bzw. beim Verpflegungsentgelt oder der Aufwandspauschale (§ 7) mit mehr als drei Fälligkeiten in Verzug sind,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
- wenn das Kind unentschuldigt länger als vier Wochen fehlt.

(4) Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für einen Ganzzeit-Platz (bei einer Betreuung von mehr als sieben Stunden täglich), wird das Kind in der Regel auf einen Platz mit einer Betreuung von bis zu sieben Stunden täglich zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats unter Beachtung des § 3 umgemeldet. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Sollte das Kind besondere Hilfe benötigen, die das Personal der Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann, kann der Betreuungsvertrag zum Ende des jeweiligen Monats gekündigt werden.

§ 5 Öffnungs- und Eingewöhnungszeiten

(1) Die Einrichtungen sind geöffnet von Montag bis Freitag. Die konkreten Zeiten sind aus der Anlage für die jeweilige Einrichtung (Benutzungsordnung) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Damit ein geregelter Tagesablauf in den Kitas gewährleistet ist, sind die Erziehungsberechtigten angehalten, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen.

(2) Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses wird das Kind schrittweise an die Betreuung in der Einrichtung herangeführt. Die Hinweise des Personals und der Leitung der Einrichtung bezüglich dieser Eingewöhnungszeit sind von den

Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Kindern unter zwei Jahren, zu beachten und einzuhalten.

(3) Gespräche mit der Leitung oder der Gruppenleitung können nach vorheriger Terminabsprache vereinbart werden. Während der Öffnungszeit am Vormittag sollte die Kindertagesstätte nur angerufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die vorgegebenen Abholzeiten sind unbedingt einzuhalten, ansonsten ist der Träger der Einrichtung berechtigt, den Platz in der Kindertagesstätte zu kündigen.

§ 6 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Kindertagesstätte wird von der Stadt ein monatlicher Elternbeitrag gem. § 26 KiTaG Rheinland-Pfalz erhoben. Dieser ist auch während der Schließungszeiten zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten ist in den Förderungsrichtlinien des Jugendamtes der Kreisverwaltung Ahrweiler geregelt. Zum Nachweis über die Anzahl der (eigenen) Kinder ist die Vorlage einer Geburtsurkunde oder ein Melderegisterauszug erforderlich, da sich der Elternbeitrag nach der Anzahl der Kinder berechnet.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht bei U2-Kindern zwei Wochen nach Aufnahmedatum (Eingewöhnungszeit). Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung gilt ab dem Monat, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wird.

(3) Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.

(4) Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

(5) Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

(6) Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag gemäß den Förderungsrichtlinien des Jugendamtes der Kreisverwaltung Ahrweiler fällig.

(7) Die Stadt Remagen ist berechtigt, den Ganztagesplatz zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate im Rückstand sind. Die Entscheidung über den Verbleib des Kindes in

der Einrichtung wird im Rahmen freier Platzkapazitäten getroffen. Das Recht zur Kündigung gem. § 12 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Verpflegungsentgelt und Aufwandspauschale

(1) In allen Einrichtungen wird gem. § 14 Abs. 1 KiTaG i. v. m. § 45 SGB VIII den Kindern bei einem durchgängigen siebenstündigen Betreuungsangebot ein warmes Mittagessen angeboten. Hierfür müssen die Kinder bei einem durchgängigen Betreuungsangebot von mehr als sieben Stunden angemeldet werden, die Kinder mit einem durchgängigen Betreuungsangebot von bis zu sieben Stunden können für das Mittagessen angemeldet werden. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend, wenn das Kind hierfür angemeldet ist.

(2) Die Stadt Remagen berechnet für das Mittagessen ein Verpflegungsentgelt auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten, die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist in der jeweiligen Benutzungsordnung der Kindertagesstätte geregelt. Seitens der Stadt erfolgt eine monatliche Abrechnung per Bescheid.

(3) Sofern das Kind erkrankt, kann das Mittagessen bis spätestens 11:00 Uhr am Vortag bei der Kindertagesstätte abbestellt werden. Andernfalls muss das bestellte Essen berechnet werden.

(4) Für die Anschaffung von Getränken, Bastelmaterial u. ä. wird eine Aufwandspauschale erhoben. Die Aufwandspauschale wird quartalsweise abgerechnet. Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung einer anteiligen Aufwandspauschale. Die Höhe der Aufwandspauschale ist aus der Anlage für die jeweilige Einrichtung (Benutzungsordnung) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet in dem Monat, in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte gemäß Absatz 3 wirksam wird.

(2) Die Verpflegungsentgelte sind jeweils zum 10. des auf die Essenslieferung folgenden Monats zur Zahlung fällig. Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig.

(3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 20. eines Monats, in dem die Abmeldung erfolgen soll, schriftlich vorliegen. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

(4) Wenn ein Kind über einen Zeitraum von mindestens **vier Wochen** ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht

mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. **Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.**

(5) Zur Zahlung der Verpflegungsentgelte, Aufwandspauschale und der eventuellen Elternbeiträge sind diejenigen verpflichtet, die den Antrag auf Aufnahme des Kindes nach § 1 Abs. 2 gestellt haben, daneben auch diejenigen, die sich schriftlich gegenüber der Stadt Remagen als Träger der Kindertagesstätte zur Zahlung der Elternbeiträge verpflichtet haben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(6) Bei der Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten über die Höhe des maßgeblichen Verpflegungsentgeltes, der Aufwandspauschale und des Elternbeitrages informiert. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zugunsten der Stadt Remagen zur Abrechnung der fälligen Aufwandspauschale, Elternbeiträge bzw. Verpflegungsentgelte (§ 7 Abs. 2) zu erteilen.

§ 9 Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf Veranstaltungen der Einrichtungen wie z. B. Spaziergänge, Exkursionen, Ausflüge, Besichtigungen.

(2) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sind nicht abholberechtigt.

(3) Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich und aufsichtspflichtig. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten („Alleingänger“), ist nach Absprache mit der Gruppenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sind die Erzieher*innen der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Weg alleine zurückzulegen, so sind sie verpflichtet, diese Bedenken mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Den Bedenken ist Rechnung zu tragen und das Kind muss in diesem Falle an der Kindertagesstätte abgeholt werden.

§ 10 Versicherungen

(1) Die Kinder sind über die Gemeindeunfallversicherung versichert.

(2) Die Kinder sind versichert

a) auf direktem Weg zur oder von der Kindergartenstätte;
b) bei allen Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes (z. B. bei Ausflügen).

(3) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Für Sach- und sonstige Schäden, welche Kinder sich gegenseitig zufügen, besteht kein Haftungsanspruch gegenüber dem Träger der Einrichtung. Dies gilt auch dann, wenn die Schäden nicht durch eine Versicherung reguliert werden.
(4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung zwecks Einleitung einer evtl. Schadensregulierung zu melden.

(5) Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte mitarbeiten (z. B. bei Fahrten, Wanderungen, Besichtigungen), sind ebenfalls unfallversichert.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Ein vertrauensvolles und offenes Miteinander ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Kindertagesstätten-Team und dem Träger der Einrichtung.

(2) Die Erziehungsberechtigten wählen einmal jährlich zu Beginn des Kindertagesstätten-Jahres den Elternausschuss, der insbesondere die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den pädagogisch tätigen Kräften zu unterstützen und zu fördern. Eine rege Beteiligung an der Wahl des Elternausschusses ist wünschenswert.

(3) Darüber hinaus tagt einmal im Jahr der Kita Beirat gem. § 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).

§ 12 Weitergehende Regelungen

Die Stadtverwaltung Remagen ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der jeweiligen Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, - wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelung - durch Benutzungsordnung zu regeln.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Remagen, den 10.07.2023

Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 21 – Auftragsvergabe: Erneuerung Küche Kindertagesstätte Goethe-Knirpse, Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
Vorlage: 0909/2023 –

In der Kindertagesstätte Goethe-Knirpse muss die Küchenzeile ausgetauscht werden, da die vorhandene Küche stark beschädigt ist, nicht den hygienischen Vorschriften entspricht sowie nicht mehr den aktuellen Anforderungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) gerecht wird.

Die vorhandene Küchenzeile wurde bei Einrichtung der Kindertagesstätte als „Teeküche“ geplant, mittlerweile werden aufgrund der geänderten Gesetzeslage und der damit verbundenen Ganztagsbetreuung täglich mehr als 85 Mittagessen zubereitet. Es ist beabsichtigt, eine gewerbliche Küchenzeile (aus Edelstahl) inklusive der dazugehörigen Elektrogeräte anzuschaffen.

Es wurden am 10.06.2023 Angebote eingeholt. Die einzige Rückmeldung erfolgte durch die Fa. Großküchentechnik Wester GbR aus Linz am Rhein mit 43.502,83 EUR. Die Firma ist bereits durch vorherige Aufträge bekannt und wird auch die Küche in der Kindertagesstätte Pusteblume-Löwenzahn erneuern.
Haushaltsmittel für die Erneuerung der Küchenzeile sind in Höhe von 25.000,00 EUR eingeplant, so dass 18.502,83 EUR überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beauftragt die Fa. Großküchentechnik Wester GbR mit der Erneuerung der Küchenzeile in der Kindertagesstätte Goethe-Knirpse in Höhe von 43.502,83 EUR und stellt überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 18.502,83 EUR zur Verfügung.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 22 – Genehmigung der Jahresrechnung 2022; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlage: 0898/2023 –

Der Vorsitzende sowie die Beigeordneten Rita Höppner, Volker Thehos und Rainer Doemen rücken wegen Sonderinteresse vom Sitzungstisch ab.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Prof. Dr. Frank Bliss, ruft den Tagesordnungspunkt auf. Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.05.2023 sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen allen Ratsmitgliedern vor. Die Feststellungen werden von Prof. Dr. Frank Bliss kurz erläutert. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass die Teilhaushalte V, VI und VII nicht geprüft wurden. Die Bemerkungen der Verwaltung, es habe keine Beanstandungen gegeben, sei daher nicht korrekt.

Er dankt der Verwaltung für die hilfreiche Unterstützung während der Prüfung und die geleistete Arbeit im Prüfzeitraum.

Beschluss:
Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses genehmigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und entlastet Bürgermeister Björn Ingendahl sowie die Beigeordneten Rita Höppner, Volker Thehos und Rainer Doemen einstimmig.

Der Vorsitzende sowie die Beigeordneten Rita Höppner, Volker Thehos und Rainer Doemen haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Nachdem Bürgermeister Björn Ingendahl den Vorsitz wieder übernimmt, bedankt er sich, auch im Namen der Beigeordneten, für die erteilte Entlastung. Gleichfalls dankt er den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 23 – Neubesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 0916/2023 –

Dennis Trütgen und Marc-Andreas Giermann, jeweils FDP, haben aus persönlichen Gründen ihre Ausschussmandate niedergelegt. Marc-Andreas Giermann war zudem Mitglied des Beirats für Inklusion und Senioren.

Die FDP schlägt folgende Nachbesetzung vor:

Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Tourismusausschuss:
Stellvertretendes Mitglied: Jens René Jakobs für Dennis Trütgen

Schulträgerausschuss:
Mitglied: Luca Wetzler für Dennis Trütgen

Werkausschuss:

Stellvertretendes Mitglied: Tim Zieger für Marc-Andreas Giermann

Bau,- Verkehrs- und Umweltausschuss:
Stellvertretendes Mitglied: Jens René Jakobs für Marc Andreas Giermann

Beirat für Inklusion und Senioren: Brigitte Schmickler für Marc-Andreas Giermann

Es wird beschlossen, die Wahl en bloc und in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:
Per Akklamation wählt der Stadtrat in den

Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Tourismusausschuss:
Stellvertretendes Mitglied: Jens René Jakobs

Schulträgerausschuss:
Mitglied: Luca Wetzler

Werkausschuss:
Stellvertretendes Mitglied: Tim Zieger

Bau,- Verkehrs- und Umweltausschuss:
Stellvertretendes Mitglied: Jens René Jakobs

Beirat für Inklusion und Senioren: Brigitte Schmickler

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 2

Zu Punkt 24 – Beitritt der Stadt Remagen zur Kreisvolkshochschule Vorlage: 0917/2023 –

Beigeordneter Volker Thehos trägt den Sachverhalt vor. Die Volkshochschule Remagen e. V. (kurz: VHS) hat Probleme Ehrenamtler*innen für die Vorstandsarbeit zu gewinnen. Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Stand der Dinge eine Fortführung der Bildungsarbeit nicht mehr gewährleistet werden.

Damit das jetzige gut laufende Bildungsangebot der VHS jedoch weiter beibehalten werden kann, ist ein Beitritt zu Kreisvolkshochschule Ahrweiler e. V. zum 01.01.2024

geplant. Der Beitritt kann nur durch die Stadt Remagen und nicht durch die VHS erfolgen.

Die Aufgaben werden weitgehend von der Kreisvolkshochschule übernommen, vor allem die Programmgestaltung, die Belegung der Kurse, die Zahlungsabwicklung (Vereinnahmung der Kursgebühren und Abrechnung der Honorare), die Gestaltung des Internetauftritts und die Bewerbung des Bildungsprogramms. Ein geringer Teil der vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben, wie der Kontakt zu Dozenten*innen und Hausmeistern und ggf. auch die Annahme von Anmeldungen, wird zukünftig durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung übernommen (etwa 0,2 Vollzeitäquivalent). Ebenso die Bereitstellung von Unterrichtsräumen.

Die gemeinsame Planung des Kursprogramms 2024 für den Bereich der Stadt Remagen erfolgt im Herbst 2023. Für alle Dozenten*innen der VHS gilt zukünftig die Honorar- und Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule. Nach Auskunft der Kreisvolkshochschule können alle bisher in Remagen angebotenen Kurse (mit den entsprechenden Dozenten*innen) auch künftig über die Kreisvolkshochschule angeboten werden.

Der Mitgliedsbeitrag bei der Kreisvolkshochschule errechnet sich nach der Einwohnerzahl (0,42483 EUR/Einwohner*innen) und beträgt für die Stadt Remagen etwa 8.000 EUR/Jahr. Der städtische Zuschuss für das Bildungsangebot der VHS betrug bislang 6.000,00 EUR/Jahr.

Die Stadt Remagen entsendet für je angefangene 4.000 Einwohner*innen eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung der Kreisvolkshochschule, somit sind 5 Vertreter*innen zu wählen. Als Vertreter*innen können Ratsmitglieder, aber auch sachkundige Bürger*innen gewählt werden.

Parallel ist geplant, den Remagener VHS-Verein aufzulösen. Die Mitglieder und Dozenten*innen wurden in einer Sitzung im Mai über die aktuelle Situation und die Pläne informiert.

Ratsmitglied Claus-Peter Krah erkundigt sich, ob es sich um eine endgültige Entscheidung handele oder ob diese rückabgewickelt werden könne, würden sich Ehrenamtliche finden, welche die Arbeit wiederaufnehmen könnten. Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass die Entscheidung über die Vereinsauflösung endgültig sei.

Ratsmitglied Rolf Plewa bedauert die Entwicklung und spricht den Vorstandsmitgliedern der VHS Remagen seinen Dank aus.

Bürgermeister Björn Ingendahl schlägt vor, die Vorstandsmitglieder zur Ratssitzung im Dezember einzuladen, um ihnen so persönlich für die geleistete Arbeit danken zu können.

Es ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt den Beitritt zur Kreisvolkshochschule Ahrweiler e. V. zum 01.01.2024.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 25 – Schöffenwahl 2023; Erstellung der Vorschlagsliste Vorlage: 0921/2023 –

Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 06.12.2022 findet in diesem Jahr die Neuwahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtsgerichte für die Amtsperiode 2024 bis 2028 statt.

Die Gemeinden haben zu diesem Zweck eine Vorschlagsliste aufzustellen. In die Vorschlagsliste der Stadt Remagen sind gemäß der Verteilung der Anzahl der vorzunehmenden Vorschläge auf die einzelnen Gemeinden durch das Landgericht Koblenz und nach entsprechender Mitteilung durch den Kreis Ahrweiler mindestens 11 Vorschläge aufzunehmen.

Auf einen Aufruf per Pressemitteilung durch die Stadtverwaltung sind insgesamt 40 Wahlvorschläge eingegangen (s. Anlage). Gegen die dort genannten Personen bestehen nach einer verwaltungsseitig vorgenommenen Überprüfung der in den Bewerbungsvordrucken gemachten Angaben keine Ausschließungsgründe.

Obwohl die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber größer ist als die Mindestzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen empfiehlt es sich, alle Bewerberinnen und Bewerber zu wählen.

Nach § 36 Absatz 1 GVG ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Absatz 3 GemO). Der Stadtrat kann gemäß § 40 Absatz 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Ratsmitglied Prof. Dr. Frank Bliss erkundigt sich, nach welchen Kriterien die Überprüfung der Eignung der Bewerber*innen erfolgt sei. Büroleiter Marc Göttlicher führt hierzu aus, dass durch das Bürgerbüro lediglich das Geburtsdatum und der Wohnsitz überprüft wurden. Eine weitere Überprüfung der gemachten Angaben sei nicht möglich. Prof. Dr. Frank Bliss ergänzt, dass es Hinweise gebe, wonach die rechte Szene gezielt Personen im Bereich der Justiz platzieren wolle um somit

Einfluss auszuüben. Er bitte daher, diesem Umstand bei der nächsten Schöffenwahl mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Bürgermeister Björn Ingendahl regt einen Erfahrungsaustausch mit benachbarten Kommunen an.

Es wird beschlossen, die Bewerber en bloc und in offener Abstimmung zu wählen.

Beschluss:
Per Akklamation beschließt der Stadtrat alle Personen, die sich beworben haben, in die Vorschlagsliste für die Schöffen und Hilfsschöffen aufzunehmen.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 26 – Mitteilungen –

Zu Punkt 26.1 – Einwohnerversammlung –

Bürgermeister Björn Ingendahl teilt mit, dass die Niederschrift über die Einwohnerversammlung vom 16.05.2023, in der über den geplanten Neubau der Kläranlage auf Remagener Stadtgebiet informiert wurde, über das Ratsinformationssystem abgerufen werden kann.

Zu Punkt 26.2 – Rheinkommen –

Bürgermeister Björn Ingendahl gibt einen Überblick über die Nutzung des Ehrenamtsraums „Rheinkommen“. Eine Vielzahl bestehender Gruppen, Vereine, Institutionen und Parteien nutze den Raum. Auch haben sich bereits neue Gruppen zusammengetan und treffen sich regelmäßig. Es kann festgehalten werden, dass der Raum montags bis donnerstags regelmäßig ausgebucht sei. An Stadtfesten ist er geöffnet oder wird von Feuerwehr und DRK als Einsatzzentrale genutzt.

Zu Punkt 27 – Anfragen –

Zu Punkt 27.1 – Nibelungenring, Götterbäume –

Ratsmitglied Kenneth Heydecke erkundigt sich, ob die Verwaltung beabsichtige, den anhängigen Rechtsstreit zur Entfernung der Götterbäume im Nibelungenring bis zum Ende durchzufechten.

Der Vorsitzende führt aus, dass zunächst die Reaktion der Gegenseite abzuwarten sei. Im Übrigen sei der Götterbaum, der gefällt wurde, beschädigt gewesen, so dass die Sachverhalte nicht vergleichbar seien.

Zu Punkt 27.2 – Rathaussanierung, Nutzung des Marktplatzes –

Ratsmitglied Rolf Plewa erkundigt sich nach den Sanierungsarbeiten am Rathaus und fragt nach, ob der Marktplatz für die geplanten Feste nutzbar sein wird.

Büroleiter Marc Göttlicher erläutert, dass am morgigen Dienstag Gespräche mit der Architektin stattfinden werden. Hierbei wird auch die Nutzung des Marktplatzes angesprochen. Ziel sei es, dass der Bereich größtmöglich bespielbar bliebe.

Zu Punkt 27.3 – Sachstand Nonnenwerth –

Ratsmitglied Jürgen Walbröl erkundigt sich nach dem Sachstand. Bürgermeister Björn Ingendahl teilt mit, dass die Kreisverwaltung Ahrweiler den Eigentümer angeschrieben und mitgeteilt habe, dass der Flächennutzungsplan die beworbene Nutzung nicht zulasse. Eine Antwort stehe bisher noch aus. Allerdings gebe es bisher, so teilte die Kreisverwaltung mit, keine Indizien für eine unerlaubte Nutzung des Areals.

Zu Punkt 27.4 – Waldkindergarten Oberwinter, Bauwagen –

Ratsmitglied Sabine Glaser erkundigt sich, wann mit der Fertigstellung des Bauwagens zu rechnen ist. Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass zur Inbetriebnahme die Toilettenanlage noch fehle. Diese werde nun zeitnah hergestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:05 Uhr.

Remagen, den 22.07.2023
Der Vorsitzende Schriftführer/in

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs

Der Vorsitzende zu TOP 22

Prof. Dr. Frank Bliss
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses